



Stans, 9. Dezember 2025
Nr. 773

Bildungsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrätin Denise Weger, Stansstad, betreffend schulisches Brückenangebot. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

Mit Schreiben vom 2. September 2025 hat Landrätin Denise Weger, Stansstad, dem Landratsbüro eine Interpellation eingereicht: Der Vorstoss umfasst mehrere Fragestellungen in Bezug auf das schulische Brückenangebot.

1.2 Prozess und Organisation

Die Interpellation stützt sich auf Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1) sowie § 108 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrats (Landratsreglement, LRR; NG 151.11) und wurde vom Landratsbüro am 15. September 2025 dem Regierungsrat überwiesen. Gemäss § 108 Abs. 2 LRR hat der Regierungsrat dem Landrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung der Interpellation seine Stellungnahme abzugeben, d.h. im Falle des vorliegenden Vorstosses bis zum 15. März 2026.

1.3 Inhalte der Interpellation

Die Interpellantin ersucht den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele SchulabgängerInnen 2025 ohne Anschlusslösung oder der Kategorie «ohne Angabe» hätten – nach Einschätzung der zuständigen Lehrpersonen – von einem schulischen Brückenangebot profitieren können?
2. Welche Erkenntnisse ergaben die Gespräche der Bildungsdirektion mit Lehrpersonen oder Lehrbetrieben dahingehend, ob auch SchülerInnen mit Niveau A mit Anschlusslösung (z. B. Lehrstelle) in ihrer Entwicklung noch nicht bereit für den nächsten Schritt waren und von einem zusätzlichen Schuljahr profitiert hätten?
3. Welche niederschweligen Unterstützungsangebote bestehen heute für SchülerInnen mit Niveau A ohne Anschlusslösung – insbesondere, wenn bestehende Optionen wie RAV-Programme, Zwischenjahre oder Sprachaufenthalte keine realistische Möglichkeit darstellen?
4. Besteht die Bereitschaft, gemeinsam mit anderen Kantonen (z. B. Luzern oder Obwalden) ein kooperatives schulisches Brückenangebot für A-SchülerInnen zu prüfen, das sich nach dem bestehenden Bedarf richtet?
5. Bis wann kann die Bildungsdirektion aufzeigen, ob und in welcher Form ein solches schulisches Brückenangebot in Kollaboration mit einem anderen Kanton wieder eingeführt werden könnte?

Die Interpellantin begründet ihr Auskunftsbegehren damit, dass bei drei Jugendlichen im Sommer 2025 keine Anschlusslösung vorgelegen habe und zwei Jugendliche keine Angabe gemacht hätten. Die Erfahrungen von Lehrpersonen aus Nidwalden zeigten deutlich, dass es immer wieder Jugendliche gebe, die in der 3. ORS zwar formal bereit für eine Lehre wären, denen aber noch ein Jahr der Reifung und Entwicklung fehle – sei es aufgrund persönlicher Umstände, psychischer Belastung oder fehlender beruflicher Klarheit. Gerade junge leistungsfähige SchülerInnen mit Niveau A, für die weder ein Aufenthalt in einer anderen Sprachregion (insb. als Au-Pair) noch der gymnasiale Weg passe, stünden heute ohne adäquates kantonales Angebot da. Ein schulisches Brückenangebot in einem anderen Kanton sei zudem für viele Familien finanziell nicht tragbar.

Die Folge könnten überstürzte Lehrabbrüche, demotivierende RAV-Anmeldungen oder lange Phasen der Orientierungslosigkeit sein. Jugendliche ohne Anschlusslösung stellten ein wirtschaftliches Risiko dar. Wenn sie längerfristig im Sozialsystem verblieben oder Unterstützungsleistungen beanspruchen müssten, stiegen die volkswirtschaftlichen Folgekosten für den Kanton und die Gesellschaft. Ein schulisches Brückenangebot könne genau hier präventiv ansetzen – zur Stärkung der Berufsreife, zur Entlastung von Eltern und Schulen und zur langfristigen Sicherung erfolgreicher Berufslaufbahnen.

2 Stellungnahme des Regierungsrats

2.1 Wie viele SchulabgängerInnen 2025 ohne Anschlusslösung oder der Kategorie «ohne Angabe» hätten – nach Einschätzung der zuständigen Lehrpersonen – von einem schulischen Brückenangebot profitieren können?

Die jährliche Schulendumfrage erfolgt in allen Abschlussklassen der Orientierungsschulen (ORS), in der 3. Klasse der kantonalen Mittelschule und in den Brückenangeboten an der Berufsfachschule durchgehend in anonymisierter Form. Es handelt sich dabei um eine statistische Erhebung, die keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulässt. Die Frage, ob die drei Schulabgehenden, die die Selbstdeklaration mit «ohne Anschlusslösung» ausfüllten resp. die beiden Schulabgehenden, die mit «ohne Angabe» erfasst wurden von einem schulischen Brückenangebot hätten profitieren können, lässt sich deshalb nicht beantworten. Da die Schulabgehenden nicht namentlich bekannt sind, lässt sich ebenso keine Einschätzung der zuständigen Lehrpersonen einholen.

2.2 Welche Erkenntnisse ergaben die Gespräche der Bildungsdirektion mit Lehrpersonen oder Lehrbetrieben dahingehend, ob auch SchülerInnen mit Niveau A mit Anschlusslösung (z. B. Lehrstelle) in ihrer Entwicklung noch nicht bereit für den nächsten Schritt waren und von einem zusätzlichen Schuljahr profitiert hätten?

Gespräche der Bildungsdirektion mit Lehrpersonen oder Lehrbetrieben betreffend Schülerinnen und Schüler mit Niveau A, die über eine Anschlusslösung verfügen, obwohl sie in ihrer Entwicklung noch nicht bereit für den nächsten Schritt waren, und von einem zusätzlichen Schuljahr profitiert hätten, sind nicht institutionalisiert – einen solchen Dialog gibt es bisweilen nicht und es besteht auch keine Absicht zu dessen Einführung. Dementsprechend erreichen die Bildungsdirektion keinerlei Rückmeldungen von Lehrpersonen oder Lehrbetrieben, dass sich bei Jugendlichen in einer Anschlusslösung spezifische Probleme ergeben hätten und ein zusätzliches Schuljahr die bessere Lösung gewesen wäre.

2.3 Welche niederschwelligen Unterstützungsangebote bestehen heute für SchülerInnen mit Niveau A ohne Anschlusslösung – insbesondere, wenn bestehende Optionen wie RAV-Programme, Zwischenjahre oder Sprachaufenthalte keine realistische Möglichkeit darstellen?

Das kombinierte Brückenangebot des Kantons richtet sich an Jugendliche mit schulischen Leistungen im unteren bis mittleren Bereich, die höchstens ein Fach im Niveau A besucht haben. Als Fächer gewertet werden die Promotionsbereiche Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik. Wenn eine der beiden Fremdsprachen (Englisch und Französisch) im Niveau A, die andere im Niveau B besucht wurde, wird der Promotionsbereich Fremdsprache als Fach im Niveau B gewertet. Faktisch können also in bestimmten Fällen auch Jugendliche aufgenommen werden, die eine Fremdsprache sowie entweder Deutsch oder Mathematik – also zwei Fächer – im Niveau A besucht haben. Für alle anderen Jugendlichen bestehen neben den institutionalisierten RAV-Programmen sowie der Unterstützung durch die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung keine weiteren niederschwelligen Unterstützungsangebote. Sie haben die Möglichkeit, sich auf dem Lehrstellenmarkt zu orientieren oder eine private Zwischenlösung anzustreben.

Dabei kann unterschieden werden zwischen berufsbezogenen, schulischen Zwischenlösungen und allgemeinen, nicht berufsbezogenen Zwischenlösungen. Die Kosten für solche schulischen Angebote bewegen sich zwischen 13'000 und 18'000 Franken. Alternativ bestehen auch Angebote mit mehr oder weniger grossen Schulanteilen (Sozialjahr, Hauswirtschaftsjahr, Landdienst), die je nach Schulanteil mit Kosten von rund 5'000 Franken verbunden sind, im Gegenzug aber teilweise mit einem geringen Monatslohn abgegolten werden.

2.4 Besteht die Bereitschaft, gemeinsam mit anderen Kantonen (z. B. Luzern oder Obwalden) ein kooperatives schulisches Brückenangebot für A-SchülerInnen zu prüfen, das sich nach dem bestehenden Bedarf richtet?

Der Regierungsrat erachtet die Schaffung eines Zugangs zu einem rein schulischen Brückenangebot als nicht zielführend. Jugendliche mit guten schulischen Leistungen, deren Ausbildungsplatzsuche nach der obligatorischen Schulzeit trotz entsprechender Bemühungen erfolglos verlief oder wegen fehlender Berufswahlreife keine Anschlusslösung gefunden haben, sollten in der Regel nicht schulisch, sondern in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden. Dieses Ziel kann aus Sicht des Regierungsrats in einem praxis- und arbeitsweltbezogenen Angebot wesentlich effizienter verfolgt werden als mit einem rein schulischen Angebot.

Diese Haltung wird auch durch die Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung gestützt. Die Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) hält in Art. 7 Abs. 1 fest: «Als Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gelten praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit, die das Programm der obligatorischen Schule im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung ergänzen.» Im Weiteren wird die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung im Handbuch zur jährlichen Vollkostenerhebung der kantonalen Berufsbildung wie folgt beschrieben: «Angebote, die im Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufsbildung auf eine berufliche Grundbildung vorbereiten und im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung gemäss BBG immer auch praxisorientiert sind (keine rein schulischen Brückenangebote).»

Vor diesem Hintergrund besteht keine Absicht, das auf das Schuljahr 2015/16 aufgehobene schulische Brückenangebot wiederzubeleben oder einen ausserkantonalen Zugang zu unterstützen. Dies umso mehr, als sich gemäss Bildungsbericht Schweiz 2010 die Nachfrage nach Zwischenlösungen nachweislich nach dem Angebot an Zwischenlösungen richtet. Letztere lösen nämlich einen sogenannten angebotsinduzierten Bedarf aus. Mit anderen Worten: wenn Zwischenlösungen existieren und leicht erreichbar sind, werden sie auch besucht.

2.5 Bis wann kann die Bildungsdirektion aufzeigen, ob und in welcher Form ein solches schulisches Brückenangebot in Kollaboration mit einem anderen Kanton wieder eingeführt werden könnte?

Der Regierungsrat verfolgt die strategische Stossrichtung, bedarfsgerecht Bildungsangebote für Personen mit unterschiedlichen Begabungen anzubieten (Strategische Stossrichtung 4.2.5 zum Leitbild 2035). Bezogen auf diesen Schwerpunkt wurde im Regierungsprogramm 2025-2028 als Jahresziel 2027 aufgenommen, Jugendlichen unabhängig von ihren schulischen Leistungen den Zugang zu einem Brückenangebot zu ermöglichen. Angestrebt wird dies im Rahmen einer Teilrevision der Verordnung über die Brückenangebote für schulentlassene Jugendliche (Brückenangebotsverordnung, BrAV; NG 313.12) im Jahr 2027. Diese zielt auf eine Lockerung der Aufnahmekriterien, auf die Einführung von Niveaustufen sowie auf die Überarbeitung des pädagogischen Konzepts. Im Fokus steht dabei das kombinierte Brückenangebot, welches zukünftig die Fächer Deutsch und Mathematik analog der integrierten Orientierungsschule in zwei Niveaus führen soll. Die Rolle der Fremdsprachen (Englisch und Französisch) soll im Rahmen der Überarbeitung des pädagogischen Konzepts geklärt werden.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrätin Denise Weger, Stansstad, betreffend schulisches Brückenangebot Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrätin Denise Weger, Schürmatt 14, 6362 Stansstad
- Landratssekretariat (elektronisch)
- Bildungsdirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion (elektronisch)
- Amt für Berufsbildung und Mittelschule
- Berufsfachschule

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

